

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: PräS - 21 Ue 11-83/4

Graz, am 8. September 1983

Ggst.: Entwurf eines Umweltfonds-
gesetzes.

Tel.: 831/2392 od. 2380

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29 -GE/19 83
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15 <i>h</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., *Dr. Nowar*
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ-Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:

gms



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für Gesund-
heit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

GZ Präs - 21 Ue 11-83/4

Ggst Entwurf eines Umweltfondsgesetzes.

Bezug: Z1.IV-52.195/6-1/83

Präsidialabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Plauder

Telefon DW (0316) 831/ 2392 od. 2380

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 7. September 1983

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Bereitstellung von Bundesmitteln zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen wird begrüßt.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 3 Abs.1 Z.4.a) und § 4 Z.1. und 2.:

Zwischen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 Z.4.a) und § 4 Z.1. und 2. liegt ein inhaltlicher Widerspruch vor. § 3 Abs.1 Z.4.a) sieht als Aufgabe des Fonds die Gewährung von Mitteln für die Erstellung von Grundsatzkonzepten und Regionalstudien auch für Maßnahmen vor, die die Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb zur Sammlung, Verwertung oder Beseitigung umweltbelastender Sonderabfälle vorbereiten sollen. In den in § 4 Z.1. und 2. normierten Begriffsbestimmungen sind jedoch Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor umweltbelastenden Sonderabfällen nicht enthalten. Abgesehen vom inhaltlichen Widerspruch dieser beiden Gesetzesbestimmungen ist festzustellen, daß keine sachliche Rechtfertigung besteht, daß Grundsatzkonzepte und Re-

- 2 -

gionalstudien, die die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen enthalten, nicht förderungswürdig sind, zumal ohne derartige Planungen eine wirksame Abfallbeseitigung unmöglich erscheint.

Es wird daher vorgeschlagen, die Begriffsbestimmungen des § 4 Z.1. und 2. entsprechend zu ergänzen.

Zu § 5 Abs.5:

Die Möglichkeit, die Gewährung von Förderungen insbesondere davon abhängig zu machen, daß auch andere Gebietskörperschaften diese Maßnahme fördern, muß abgelehnt werden. Hiebei ist auch auf das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, Forderung C/6, hinzuweisen. In dieser Forderung wird ausgeführt, daß eine Bindung an die Gewährung von Mitteln durch eine andere Gebietskörperschaft ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen darf. Es wird daher vorgeschlagen, den zweiten Satz des § 5 Abs.5 ersatzlos zu streichen.

Zu § 6 Abs.1 Z.1.:

Zur vorgesehenen Möglichkeit, daß Förderungsunterlagen auch von einer Fachabteilung einer Gebietskörperschaft in ihrem Wirkungsbereich erstellt werden können, ist darauf hinzuweisen, daß dadurch den Ländern sicherlich eine gewisse finanzielle Belastung auf dem Personalsektor erwachsen wird.

Zu § 6 Abs.2 Z.2.:

Eine eigene durch den Fonds durchzuführende Prüfung der Umweltverträglichkeit wird bei jenen Maßnahmen, die einem Bewilligungsverfahren durch gesetzliche Vorschriften unterzogen wurden, abgelehnt, da in derartigen Verfahren ohnehin eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch in solchen Fällen durch den

- 3 -

Fonds ist nicht nur entbehrlich, sondern auch rechtspolitisch bedenklich, da durch die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes eine partielle Kontrolle von Tätigkeiten der staatlichen Hoheitsverwaltung durchgeführt werden würde.

Die Bestimmung des § 6 Abs.2 Z.2. wäre daher dahingehend abzuändern, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann zu entfallen hat, wenn eine rechtskräftige Bewilligung der zu fördernden Maßnahmen vorliegt.

Zu § 10 Abs.2 zweiter Satz:

Mit dieser Bestimmung soll offenbar eine Verpflichtung des Fonds festgelegt werden, von der Kündigung des Darlehens Abstand zu nehmen, wenn die Bundesregierung dies beschlossen hat. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung von "der Fonds kann..." in "der Fonds hat ..." zu ändern.

Zu § 10 Abs.5:

Hiezu wird angemerkt, daß das Festhalten am Verursacherprinzip begrüßenswert ist. Über das Rechtsinstitut ist nichts ausgesagt, offenbar wird eine Rückforderung im Zivilrechtsweg geltend zu machen sein. Es wird vorgeschlagen, dies zu konkretisieren und den vorgesehenen Abs.5 zu einer eigenen Bestimmung umzuwandeln. Auch die Überschrift "Einstellung und Rückforderung der Förderung" steht nicht im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Kosten gegenüber dritten Personen.

Zu § 14 Abs.2:

Da § 6 Abs.1 Z.1. die Erstellung von Förderungsunterlagen auch durch Fachabteilungen von Gebietskörperschaften vorsieht, und, wie bereits ausgeführt, durch die zusätzliche Belastung der Gebietskörperschaften dieser Kosten entstehen, wird vorgeschlagen, auch zwei Ländervertreter als Mitglieder in die gemäß

- 4 -

§ 14 Abs.1 vorgesehene Kommission zu entsenden, damit die Erfahrungen der Fachabteilungen der Länder in die Tätigkeit der Kommission eingebracht werden können.

Zu § 79a Gewerbeordnung 1973:

Zum Entwurf sind einige Fragen aufzuwerfen, welche die Erläuterungen nicht beantworten.

Dieser Paragraph soll einen Eingriff in die Rechtskraftwirkung eines Bescheides ermöglichen. Es wird nicht verkannt, daß im Bereich des Betriebsanlagenrechtes ein dringendes Erfordernis, von einem rechtskräftigen Bescheid abzugehen, bestehen kann. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Gewerbeordnung in der geltenden Fassung im § 79 der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung auferlegt, andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

Der Entwurf führt in die Gewerbeordnung neue unbestimmte Rechtsbegriffe ein:

"... über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichende beträchtliche Belastung der Umwelt ..."

Die Gewerbeordnung kennt bisher in den §§ 74 ff. und 353 ff. den Begriff der Nachbarn. Dieser Begriff ist im § 75 Abs.2 definiert und wird letztlich durch die Rechtssprechung entwickelt. Die Formulierung "über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichend" würde für die Praxis in jedem einzelnen Anwendungsfall zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen. Es ist zu erwarten, daß ein derartiger Begriff erst in Jahren durch Judikatur und Lehre ausgefüllt werden würde. Daß dies nicht dem Erfordernis der Rechtssicherheit entsprechen würde, ist evident. Ein allfälliger Anknüpfungspunkt könnte sich aus dem, im § 356, jedoch in einem anderen Zusammenhang verwendeten Begriff der "unmittelbar benachbarten Häusern", ergeben. "Unter un-

- 5 -

mittelbar benachbarten Häusern sind all jene Häuser zu verstehen, die rund um die zur Verhandlung stehende Betriebsanlage dieser Betriebsanlage am nächsten liegen, auch dann, wenn dazwischen eine Straße liegt." (Mache-Kinscher "Die Gewerbeordnung", S. 697).

Der Begriff "beträchtliche Belastung" ist ebenfalls derart ungenau, so daß bei der Vollziehung Schwierigkeiten zu erwarten sind. § 74 Abs.2 Z.1 spricht von "gefährden", in Z.2. wird das Verbum "belästigen" verwendet. § 360 legt als Voraussetzung für das Einschreiten der Behörde u.a. "unzumutbare Belästigung der Nachbarn" fest. Aus der sprachlichen Bedeutung der Begriffe kann man entnehmen, daß der Fall einer beträchtlichen Belastung ein minderes Maß als jener einer unzumutbaren Belästigung erfordert. Auch zu dieser Bestimmung muß eine Konkretisierung im Sinne der Rechtssicherheit gefordert werden.

Der Begriff "Umwelt" kommt bisher in der Gewerbeordnung nicht vor. Die zu schützenden Rechtsgüter sind konkret umschrieben, es wird beispielsweise auf die §§ 69, 70, 71 und 74 verwiesen.

Für diesen komplexen Begriff, in den sowohl Landes- als auch Bundeszuständigkeiten (z.B. "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", "Wasserrecht", "Sprengmittelwesen", "Gesundheitswesen", "Veterinärwesen") fallen, erscheint eine Formulierung, welche den Kompetenzbestimmungen des BVG entspricht, erforderlich.

Im letzten Satz des Abs.1 des Entwurfes des § 79a ist festgehalten, daß bei der Vorschreibung von Auflagen in bestimmten Fällen diese für den Betriebsinhaber unter Bedachtnahme auf die durch den Umweltfonds gegebenen Förderungsmöglichkeiten wirtschaftlich zumutbar sind. Für die Vollziehung stellt sich bei einer derartigen Formulierung das Problem, daß gemäß § 7 Abs.3

- 6 -

des Entwurfes eines Umweltfondsgesetzes ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nicht besteht. Dies bedeutet, daß die Behörde lediglich von der theoretischen Möglichkeit einer Förderung durch den Umweltfonds ausgehen kann, ohne zu wissen, ob der Betreiber der Betriebsanlage tatsächlich in den Genuß einer Förderung kommt. Die vorgesehene Bestimmung des § 79a Abs.1 letzter Satz erscheint daher nicht vollziehbar.

Zur Notwendigkeit, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bei Betriebsanlagen faktisch bis in die 1. Instanz hinunter an der Vollziehung mitwirkt, wird auf § 359a GewO hingewiesen, der für den größten Teil der Verfahren betreffend Betriebsanlagen die Ausnahme von Art.103 Abs.4 BVG vorsieht. Es erscheint daher zumindest überlegenswert, ob es zweckmäßig ist, in einem Verfahren, in dem der Rechtszug bis zu einem Minister geht, einem anderen Bundesminister eine Eingriffsmöglichkeit zu schaffen.

Entwurf und Erläuterungen sagen nichts darüber aus, ob dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine Parteistellung gegenüber der Behörde zukommt. Auch diesbezüglich sollten für die Praxis klare Verhältnisse im Gesetz geschaffen werden, um zu vermeiden, daß eine Behörde einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse bejaht und eine andere verneint. Eine derartige Situation würde wiederum zu Verwaltungsverfahren bis zu den Höchstgerichten führen.

Ebenso sagen Entwurf und Erläuterungen nichts über die Parteistellung und den Rechtsanspruch von Nachbarn bei der Einbringung von Beschwerden beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz aus. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zum Abs.1, der die Formulierung "über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichend" verwendet, nunmehr zur Einbringung von Beschwerden Nachbarn, also offensichtlich alle im § 75 Abs.2 genannten Personen berechtigt sind. In den Erläuterungen wird nichts darüber ausgesagt,

- 7 -

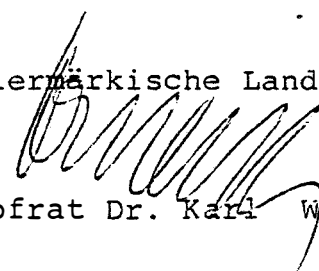
ob der Beschwerdeführer einen ablehnenden Bescheid erhält, wenn der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Überzeugung kommt, daß er nicht verpflichtet ist, einen Antrag zu stellen.

Die Feststellung einer beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen stellt offenbar für die Behörde, welche über den Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zu entscheiden hat, eine logische Voraussetzung für die Lösung der ihr gestellten Frage dar und ist daher als entschiedene Vorfrage für die Behörde verbindlich. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit dem Betreiber der Betriebsanlage bei der Behandlung der Nachbarbeschwerde durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine Parteistellung zukommt, da ihm sicherlich ein rechtliches Interesse schon in diesem Zeitpunkt zuzubilligen ist.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ersucht, diese aufgezeigten Rechtsfragen bei der Weiterbehandlung des Entwurfes zu prüfen, damit im Interesse aller Verfahrensparteien ein ordnungsgemäßer Vollzug sichergestellt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:



(W. Hofrat Dr. Karl W. U. S. T.)